



## **Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH in Dormagen**

---

### **Antrag der GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 17.08.2023

53.04-0345829-0040-G16-0066/22

Die GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH hat mit Datum vom 15.07.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der nachfolgend genannten Anlagen am Standort Siemensstraße 20 in 41542 Dormagen betriebenen genehmigungsbedürftigen Anlagen gestellt:

- Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Chlorgas (§ 1 i. V. m. Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 und Nr. 2 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Schwefeldioxid (§ 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 und Nr. 3 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)
- Anlage zur Lagerung diverser Gase (§ 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)

Gegenstand des Antrages nach § 16 BImSchG ist die Erhöhung der Lagermengen in ortsbeweglichen Druckgeräten für die Stoffe Distickstofftetroxid, Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff sowie Schwefeldioxid i. V. m. der Erhöhung der Lagermengen in ortsfesten Drucktanks für den Stoff Schwefeldioxid und Verringerung der Lagermengen in ortsfesten Drucktanks für den Stoff Chlor. Dies wird im weiteren Verlauf als Vorhaben i. S. d. § 2 (4) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezeichnet.

Bei den beantragten wesentlichen Änderungen der jeweiligen Anlagen der GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH handelt es sich um Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Nr. 9.3.2 (A) bzw. 9.3.3 (S) der Anlage 1 des UVPG.



Wird gemäß § 9 (2) UVPG ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es wurde entsprechend eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (2) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Der Standort der Anlagen und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Bauliche Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Vorhabens entstehen keine Abfälle. Lediglich bei der Wartung der Kompressoren (Verdichter) fallen geringe Mengen Abfall in Form von Altöl sowie verbrauchten Membranen und Dichtungen an. Diese Mengen fallen im Status Quo bereits an. Zusätzliche Mengen an Abwässern entstehen nicht.

Im Zuge von Lageranlagen zeichnet sich das Emissionsverhalten im Wesentlichen durch Geräuschemissionen aus. Diese werden durch den anlagenbezogenen Lieferverkehr (LKW/EKW) hervorgerufen, welcher sich im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zur Tageszeit erhöhen wird. Diese Erhöhung des anlagenbezogenen Lieferverkehrs wird sich jedoch nicht erheblich nachteilig für die nächstliegenden Immissionsorte im Dormagener Stadtteil Delrath auswirken.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Es handelt sich zunächst um Anlagen zur Lagerung von gasförmigen Stoffen in ortsbeweglichen Behältern. Potentiell flüchtig austretende Stoffe werden auf Auffangwannen positioniert.



Die Anlagen der GHC Gerling Holz & Co. Handels GmbH bilden einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial erhöht. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglichen Störfallauswirkungen getroffen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand wird durch die beantragten Maßnahmen nicht nachteilig verändert und beträgt weiterhin über das seinerzeit zu Grunde gelegte Szenario einer Chlorgasfreisetzung 800 m.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

